

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BioenergieBeratungBornim GmbH (B³)

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) der BioenergieBeratungBornim GmbH (B³) treten in Kraft, sobald ein Auftrag erteilt ist und gelten damit durch den Auftraggeber als anerkannt. Sie sind für alle Warenlieferungen und Dienstleistungen von B³ gültig. Die AGB des Auftraggebers gelten nur, wenn B³ diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt, andernfalls finden diese keine Anwendung.
- 2) Die AGB der B³ gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragsnehmer, soweit es sich um Geschäfte verwandter Art handelt, auch wenn nicht erneut ausdrücklich auf ihre Geltung hingewiesen wird.
- 3) Änderungen der AGB werden ab ihrer Gültigkeit auch Bestandteil laufender Verträge, sofern der Auftraggeber trotz besonderen Hinweises auf sein Widerspruchsrecht nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Änderungen schriftlich widerspricht.

§ 2 Vertragsabschluss, Erbringung von Lieferungen und Leistungen, Gefahrenübergang

- 1) Mit Auftragserteilung oder Angebotsbestätigung (brieflich, per Fax oder per Email) bzw. mit Eingang der Proben kommt es zum Vertragsabschluss, sofern B³ diesem nicht innerhalb einer Woche widerspricht.
- 2) B³ behält sich ausdrücklich vor, Teilleistungen durch von ihr ausgewählte, akkreditierte Laboratorien durchführen zu lassen.
- 3) Vereinbarte Termine und Fristen für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen gelten grundsätzlich vorbehaltlich der Erfüllung der Verpflichtungen von Lieferanten und Kooperationspartnern gegenüber B³. Der Beginn der von B³ angegebenen Lieferzeiten bei Warenlieferungen oder Fristen für die Erbringung von Dienstleistungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Besondere Ereignisse wie höhere Gewalt, Unruhen, Streik, Versorgungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen und sonstige von der B³ nicht zu vertretende Hindernisse sowie deren Folgen befreien die B³ für die Dauer dieser Störungen und Hindernisse und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Liefer- und Leistungspflicht. Ferner ist B³ bei Eintritt derartiger Ereignisse unter Ausschluss jeglicher Ersatzpflicht berechtigt, bestellte Lieferungen oder Leistungen nicht zu erbringen. In diesem Fall wird der Auftraggeber von B³ über die Hinderungsgründe schnellstmöglich informiert. Bereits erbrachte Vor- oder Gegenleistungen des Auftragsnehmers werden erstattet.
- 4) Wird bei Warenlieferungen die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht, sofern nichts anderes vereinbart wird, mit Eingang der Lieferung beim Empfänger die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung oder der Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Bei Selbstabholung erfolgt der Gefahrenübergang ab Lieferstelle.

§ 3 Probenanlieferung und Probenaufbewahrung

- 1) Die Kosten für die Anlieferung von Proben zum Zwecke von Prüfungen im Rahmen von Dienstleistungen von B³ trägt der Auftraggeber. Sofern keine Probenahme durch B³ oder eine Abholung vereinbart ist, trägt der Auftraggeber die Gefahr für die Anlieferung der Proben. Bei Probenahme durch den Auftraggeber muss dieser etwaige von B³ vorgegebene Anweisungen befolgen. Bei Versand von Proben durch den Auftraggeber muss das Probenmaterial sachgemäß und unter Nutzung von B³ empfohlener oder zur Verfügung gestellter Behältnisse sowie unter Berücksichtigung etwaiger von B³ vorgegebener Anweisungen verpackt sein.
- 2) Sofern nicht anders vereinbart, werden Proben bei B³ für die Dauer der Versuche / Analysen gelagert oder entsprechend der Dauer einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit. Eine Rücksendung von Proben an den Auftraggeber erfolgt nur innerhalb der Aufbewahrungsfrist auf besondere Anforderung und auf Kosten des Auftraggebers.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Für alle Warenlieferungen und Dienstleistungen gelten die Preise des bei Vertragsabschluss gültigen aktuellen Preis-/Leistungsverzeichnisses von B³ und zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Bei Warenlieferungen gelten die Preise ab Lieferstelle und einschließlich Verpackung. Versandkosten können gesondert berechnet werden. Für nicht in der Preisliste aufgeführte Waren und Leistungen, bemisst sich der Preis nach dem für vergleichbare Waren und Leistungen vorgesehenen Preis, andernfalls bemisst sich der Preis nach dem für die Warenlieferung und Leistungserbringung aufgewandten Zeit- und Sachaufwand.
- 2) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung einer Ware bzw. Erbringung der Leistung brutto ohne Abzug zu zahlen. Ab der ersten Mahnung wird für den erhöhten Aufwand eine Mahngebühr von 5€ pro Schreiben fällig. Verzugszinsen können in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. (siehe www.basiszinssatz.de) ab der zweiten Mahnung berechnet werden. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.